

Heilsbronn, 6. Februar 2025

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für die südlichen Leitungseinführungen in das geplante
Umspannwerk Raitersaich West im Zuge des geplanten Ersatzneubaus der „Juraleitung“
(Ersatzneubau der 380/220-kV Leitungseinführungen und eines 110-kV Anschlusses) im
Gebiet der Stadt Heilsbronn (Landkreis Ansbach) und des Marktes Roßtal (Landkreis
Fürth)**

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabensträgerin) hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die südlichen Leitungseinführungen in das geplante Umspannwerk Raitersaich West (Ersatzneubau der 380/220-kV Leitungseinführungen und eines 110-kV Anschlusses) beantragt. Das Vorhaben steht im Zusammenhang des geplanten Ersatzneubaus der „Juraleitung“ und ist im Gebiet der Stadt Heilsbronn (Landkreis Ansbach) und des Marktes Roßtal (Landkreis Fürth) belegen. Das geplante neue Umspannwerk Raitersaich West selbst ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens; die Vorhabensträgerin beabsichtigt, seine Genehmigung im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens zu beantragen.

Im Zuge des geplanten Ersatzneubaus der Juraleitung als 380-kV-Leitung Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim beabsichtigt die Vorhabensträgerin die Anpassung des Umspannwerkes in Raitersaich an die veränderte Netzstruktur. Die Herstellung der erforderlichen Schaltanlagen und Transformatoren für die Spannungsumstellung der Juraleitung ist nach Einschätzung der Vorhabensträgerin im bestehenden Umspannwerk Raitersaich unter gleichzeitig fortwährendem Betrieb des Umspannwerkes nicht möglich. Sie plant deshalb eine Verlegung des Umspannwerkes auf einen Standort, der ca. 500 m weiter westlich zu dem derzeitigen Standort liegt. Wegen der geplanten Verlegung des Umspannwerkstandortes plant sie weiterhin, alle Stromfreileitungen, die bislang in das Umspannwerk Raitersaich verlaufen, an das neue Umspannwerk Raitersaich West anzubinden und die folgenden bestehenden Stromleitungen zu dem neuen Umspannwerk räumlich zu verschwenken: LH-08-B105 (380/220-kV Ltg. Ingolstadt – Raitersaich), LH-07-G300 (220/110-kV-Ltg. Müncherlbach – Raitersaich), LH07-B114 (380/220/110-kV-Ltg. Raitersaich – Bergheinfeld), LH-07-B48 (220-kV-Ltg. Raitersaich – Aschaffenburg), LH-07-B120 (380-kV-Ltg. Raitersaich – Cadolzburg).

Die hier antragsgegenständlichen „Südlichen Leitungseinführungen“ umfassen die Neuansbindung der südlichen Freileitungen LH-08-B105 und LH-07-G300 und damit die Verbindung der Spannungsebenen 380-kV und 220-kV als auch 110-kV mit dem Umspannwerk Raitersaich West. Der Antrag umfasst neben der Neueinbindung der genannten Freileitungen auch die Erhöhung der Anzahl der 110-kV Stromkreise der bisherigen Freileitung LH-07-G300 von zwei auf drei sowie den Rückbau der Bestands-

leitung LH-07-G300 und des Leitungsabschnittes der LH-08-B105 (Mast 196 bis Umspannwerk Raitersaich).

Für die antragsgegenständlichen südlichen Leitungseinführungen sollen Grundstücke in der Stadt Heilsbronn (Landkreis Ansbach) und dem Markt Roßtal (Landkreis Fürth) in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Die von der Vorhabensträgerin aktuell vorgelegten Planunterlagen sehen noch vor, für die neuen Freileitungen Schneisen zu schlagen, soweit sie über bewaldete Grundstücke geführt werden sollen. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde aber bereits zugesagt, auf die Waldschneisen zu verzichten und die antragsgegenständlichen bewaldeten Grundstücke zu überspannen. Die Überarbeitung der Planunterlagen habe auf Grund von Kapazitätsengpässen des beauftragten Planungsbüros nicht rechtzeitig zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens fertiggestellt werden können. Die Unterlagen, so die Zusage weiter, werden aber im Laufe des Planfeststellungsverfahrens überarbeitet und nachgereicht.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die:

Regierung von Mittelfranken
Stabsstelle für Energieleitungen
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Dies ergibt sich aus § 43m Absatz 1 Satz 1 EnWG.

1. Die Planunterlagen sind in der Zeit vom

24.02.2025 bis 24.03.2025

auf den Internetseiten der oben genannten Kommunen zur all gemeinen Einsicht zugänglich gemacht. Die Adressen der Internetseiten lauten:

<https://www.heilsbronn.de/>
<https://www.rosstal.de/>

Zudem werden die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Mittel-franken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de > Service > Planfeststellung > Planfeststellungsunterlagen >Energieversorgungsleitungsrechtliche Planfeststellungsverfahren veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG einer oder einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird (in der Regel in Form der Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die Planunterlagen gespeichert sind), wenn er oder sie dies während der Dauer der Auslegung verlangt. Ein entsprechendes Verlangen ist an eine der oben genannten Städte oder Gemeinden oder an die Regierung von Mittelfranken zu richten.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Jede und jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum **07.04.2025**, bei einer der oben genannten Städte oder Gemeinden oder bei der

Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach
Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die Adresse:

poststelle@reg-mfr.bayern.de

- oder über das „Sichere Kontaktformular“ aus dem Bayerischen Portalverbund (Authentisierung mit BayernID nötig):

<https://formularserver-bp.bayern.de/sichererKontakt?caller=52664898381>

- oder unter Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) der Regierung von Mittelfranken.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen.

Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen, soweit er oder sie nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt ist.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 BayVwVfG).

Die Regierung von Mittelfranken leitet sämtliche Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabensträgerin, der TenneT TSO GmbH, für eine mögliche Erwiderung zu.

Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt für den Fall, dass diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind, die Zuleitung anonymisiert. Ein solcher Anonymisierungswunsch ist von den Einwenderinnen und Einwendern ausdrücklich zu erklären (§ 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG).

3. Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch von der Verhandlungsleitung zugelassen werden. Das Anhörungs-verfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretendenbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln (§ 45a EnWG).

- Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Satz 2 EnWG wird die Entscheidung der Vorhabensträgerin zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Auf die Zugänglichmachung im Internet wird zusammen mit dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung in einschlägigen örtlichen Tageszeitungen hingewiesen.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, der Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben.

- Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).
- Vom Beginn der Auslegung des Plans steht der Vorhabensträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
- Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden, wie oben erwähnt, an die Vorhabensträgerin und die von ihr beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die:

Regierung von Mittelfranken
Stabsstelle für Energieleitungen

Promenade 27

91522 Ansbach

E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de

Örtliche Datenschutzbeauftragte ist die:

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

E-Mail: datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>

Stadt Heilsbronn

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

